

# AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2024

**Nummer:** 21

**Datum:** 21. Mai 2024

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung für den Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 21. Mai 2024



**Studien- und Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden Masterstudiengang  
Verwaltungsinformatik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung Verwaltungsinformatik – 2  
SPO-VIM)**

**Vom 21. Mai 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

**§ 2**

**Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf die vielseitigen Betätigungsfelder der Verwaltungsinformatik vorzubereiten. <sup>2</sup>Das Studium befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben, die einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erfordern. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben alle Kompetenzen, um gleichermaßen auf Leitungsebene und als Spezialistinnen und Spezialisten tätig zu werden.

**§ 3**

**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

**§ 4**

**Spezifische Zugangsvoraussetzung**



(1) Spezifische Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Informatikstudiengang, der zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat.

(2) <sup>1</sup>Einem Studienabschluss nach Abs. 1 steht der Abschluss eines<sup>3</sup> Hochschulstudiums in einem mathematischen, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang gleich, sofern in diesem Studium, während einer anschließenden Berufstätigkeit oder auf andere Weise Kompetenzen erworben wurden, die den Lernzielen folgender Module des Bachelorstudiengangs Informatik entsprechen:

- Grundlagen der Programmierung
- Datenbanken
- Rechnernetze

<sup>2</sup>Inwiefern diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet die Prüfungskommission nach Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG.

## **§ 5 Nachqualifikation**

(1) <sup>1</sup>Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 Abs. 1 gilt als erreicht, wenn das Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte gemäß den folgenden Absätzen erwerben (Nachqualifikation). <sup>2</sup>Binnen dieser Frist kann eine Nachqualifikation gemäß Abs. 3 und 4 auch zu einer nachträglichen Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 führen.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die im Rahmen ihres zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 dienenden Studiums kein Praxissemester oder ähnliche praktische Studienphasen absolviert haben, können zur Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Praktikum	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

<sup>2</sup>Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. <sup>3</sup>Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 entsprechen und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. <sup>4</sup>Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten



Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. <sup>6</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission. **4**

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen können zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 bestimmte, von der Prüfungskommission individuell festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. <sup>2</sup>Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik oder einer anderen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. <sup>3</sup>Außerdem kann die Fakultät Informatik spezielle Module anbieten, die Modulen nach Satz 2 gleichstehen; die im jeweiligen Semester ggf. angebotenen Module werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. <sup>4</sup>Schließlich kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch auch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden; anderweitige Anerkennungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und die übrigen Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben. <sup>2</sup>Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsbedingungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

## **§ 7**

### **Leistungspunkte, Module**

(1) Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90<sup>5</sup> Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Module, die Unterrichts- und Prüfungssprache, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in Anlage 1 festgelegt. <sup>2</sup>Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

## **§ 8**

### **Wahlpflichtmodule**

(1) <sup>1</sup>Durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen sind 20 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Davon müssen jeweils mindestens acht Leistungspunkte auf fachbezogene Wahlpflichtmodule und fachübergreifende Wahlpflichtmodule entfallen.

(2) <sup>1</sup>Fachbezogene Wahlpflichtmodule dienen der besonderen Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Spezialgebieten der Informatik. <sup>2</sup>In fachübergreifenden Wahlpflichtmodulen erweitern die Studierenden ihr Verständnis für den Einsatz betrieblicher Anwendungssysteme in der öffentlichen Verwaltung unter juristischen oder ökonomischen Aspekten; zugleich oder stattdessen haben sie in diesen Modulen die Möglichkeit, studienzielbezogen ihre Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Sprach- und interkulturellen Kompetenzen auszubauen.

(3) <sup>1</sup>Die im jeweiligen Semester von der Hochschule angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann im Modulhandbuch Wahlpflichtmodule bilden, die Kursen aus dem Angebot der VHB entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden; anderweitige Anerkennungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4) Module nach Abs. 3 können nicht gewählt werden, soweit sie für die betreffenden Studierenden zum Inhalt ihrer Nachqualifikation gemäß § 5 Abs. 3 und 4 gehören.

**§ 9**  
**Masterarbeit**

Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 11 Monate.

6

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 22. Mai 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung Verwaltungsinformatik (SPO-VIM) vom 28. November 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 29/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 21. Mai 2024.

Hof, den 21. Mai 2024  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 21. Mai 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2024

**Anlage (zu § 7 Abs. 2 Satz 1)**

7

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
<b>1</b>	<b>Kernmodule</b>					
1.1	Moderne Entwicklungen und aktuelle Trends im E-Government	D	S	4	StA mit Präs	5
1.2	IT-Strategie und -Leitung in der öffentlichen Verwaltung	D	S	2	StA mit Präs	3
1.3	Entwicklung von Fachverfahren	D	SU, Ü	4	schrP90	6
1.4	Mobile Computing	D	SU, Ü	4	schrP90	6
1.5	ERP-Systeme in der öffentlichen Verwaltung	D	SU, Ü	2	schrP60	3
1.6	Schlüsseltechnologien in der öffentlichen Verwaltung	D	SU, Ü	4	schrP90	5
1.7	KI und Data Science in der öffentlichen Verwaltung	D	Pr	4	StA	6
1.8	E-Government-Praxisprojekt	D	Pr	4	StA	6
<b>2</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>					
2.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule (§ 8 Abs. 2 Satz 1)	nach Maßgabe des Modulhandbuchs (§ 8 Abs. 3)				20 (§ 8 Abs. 1)
2.2	Fachübergreifende Wahlpflichtmodule (§ 8 Abs. 2 Satz 2)					
<b>3</b>	<b>Masterarbeit</b>				MA	30
						<b>90</b>

**Erläuterung der Abkürzungen:**

D	Deutsch
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar



schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VHB	Virtuelle Hochschule Bayern